



Inhalt:

1. **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte über die Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren Wolmirstedt „Flurbereinigung OU Wolmirstedt Landkreis Börde, Verf.-Nr.: OK 7.004, Az: 43.1 611 B1.14 OK 7.004“**
2. **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 15.11.2011**
3. **Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 15.11.2011**
4. **Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Niedere Börde vom 15.11.2011**
5. **Impressum**

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19,
39164 Wanzleben

Magdeburg, 11.11.2011

Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B 189
Landkreis: Börde
Verf.-Nr.: OK 7.004
Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004

Änderungsanordnung

Das Regierungspräsidium Magdeburg hat mit Beschluss vom 21.12.1998, Az: 42.-611/1-12-ALF MD, das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung OU Wolmirstedt B 189, Landkreis Börde 7.004“ eingeleitet.

Zum Flurbereinigungsverfahren Wolmirstedt „Flurbereinigung OU Wolmirstedt Landkreis Börde 7.004“, werden die in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführten Flurstücke zugezogen bzw. ausgeschlossen.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn dadurch der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Der Zweck der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Abs. 1 FlurbG ist, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden. Das Verfahrensgebiet ist dementsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können.

Durch die Hinzuziehung und den Ausschluss der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke erreicht das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Wolmirstedt eine Fläche von ca.: 1338 ha. Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht. Aufgrund des Zwecks der Zuziehung der Fläche der Flurstücke sind die Änderungen als gering anzusehen.

Da aus den dargelegten Gründen durch die Zuziehung der o.g. Flurstücke die Unternehmensflurbereinigung besser erreicht werden kann, liegen die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 4 FlurbG vor.

Einschränkungen:

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

6. Jahrgang

06.12.2011

Nr. 08/1

Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 15 - 17, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (OK 7.004) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend.

Im Auftrag

Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Anlage:

1. Liste der zuzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke
2. Gebietskarte



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
Az.: 43.1 611 B1.14 OK7.004

Flurneuordnungsverfahren Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189 Landkreis Börde 7.004

1. Verzeichnis der zuzuziehenden Verfahrensflurstücke:

Gemarkung: Jersleben

Flur: 2

59/2 59/3 59/4 60/2 60/3 63/2 63/3
68/1 68/2

9 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,1153 ha

Gemarkung: Mose

Flur: 1

5 20

2 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,0018 ha

Flur: 2

76 77 78

3 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,0773 ha

Flur: 4

14 15

2 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,6121 ha

Gemarkung: Samswegen

Flur: 2

9

1 Flurstück mit einer Fläche von: 0,7450 ha

Flur: 3

1

1 Flurstück mit einer Fläche von: 13,7370 ha

Gemarkung: Wolmirstedt

Flur: 8

42/14 549/3 549/16 558/5 558/16

5 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,1289 ha

Flur: 32

1/22 18/1

2 Flurstücke mit einer Fläche von: 3,7327 ha

2. Verzeichnis der auszuschließenden Verfahrensflurstücke:

Gemarkung: Wolmirstedt

Flur: 8

136/1

1 Flurstück mit einer Fläche von: 0,7200 ha

Flur: 31

26/55

1 Flurstück mit einer Fläche von: 0,0610 ha

Gemarkung: Mose

Flur: 6

156

1 Flurstück mit einer Fläche von: 0,0746 ha

Verfahrensgebietsfläche, neu 1337,5015 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch Beschluss der Änderungsanordnung eine Fläche von 1337,5015 ha.

aufgestellt: 1.10.2011

Fey



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

6. Jahrgang

06.12.2011

Nr. 08/3

Zeichenerklärung:
Gebietsgrenze
Gebietsgrenze, ungueltig
Gebietsgrenze, neu
Trasse vorhanden, bzw. auszubauen



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38020 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §87 FlurbG

Verfahrensname
OU Wolmirstedt 8189
Verfahrenskennung
OK0074

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 3 vom 11.11.2011

Landkreis
Börde
Aktienzeichen
611 B1.14- OK 004
Größe des Gebietes
ca. 1338 ha
Mastab
ca. 1 : 25000
Dreht datum
15.11.11

Quellvermerk
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. (Kartengrundlage TK 1 : 25000; © VermGeo LSA, www.vermgeo.sachsen-anhalt.de/10068)





Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Auf Grund der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), des § 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 15. November 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentlich-rechtliche Aufgabe, soweit die Reinigung nicht den nach §§ 3 und 4 Verpflichteten gemäß § 6 übertragen wird.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der von ihr auszuführenden Reinigung ganz oder teilweise der Hilfe Dritter bedienen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Gosse und Standspuren bis Straßenmitte
 - b) Radwege
 - c) die Gehwege und Schrammborde
 - d) die Parkplätze
 - e) die Straßenrinnen
 - f) die Überwege
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- (3) Gehwege im Sinne der Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als

Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht – Straßenverzeichnis I

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 2 StrG-LSA wird für die im Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke teilweise übertragen.
- (2) Es erfolgt die Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 a bis c.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Parkplätze, Straßenrinnen und Überwege sowie Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 4 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht – Straßenverzeichnis II

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 2 StrG-LSA wird für die im Straßenverzeichnis II genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke teilweise übertragen.
- (2) Es erfolgt die Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 b bis c.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Die Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 a wird durch die Gemeinde selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Gegenüber den Grundstückseigentümern sind für die Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 a Gebühren nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu erheben.
- (4) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Parkplätze, Straßenrinnen und Überwege sowie Einflussöffnungen der Straßenkanäle.



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

6. Jahrgang

06.12.2011

Nr. 08/5

§ 5 Straßenverzeichnisse

Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Satzung. Neu hinzukommende Straßen, Wege und Plätze werden, nachdem sie förmlich gewidmet worden sind, durch Gemeinderatsbeschluss straßenreinigungspflichtig und dem jeweiligen Straßenverzeichnis zugeordnet.

§ 6 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft nachrangig die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist
 - b) den Wohnungseigentümern, sofern dies mit Eintragung ins Grundbuch begründet ist
 - c) den Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - d) den dinglich Wohnberechtigten nach § 1093 BGB, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
 - e) den Grund- und Hausverwalter sowie Insolvenzverwalter von an öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Grundstücken.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 7 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst;

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 8 und 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 8 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), Wege, Plätze, Gehwege und Radwege sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird (z.B. durch Beseitigung von gesundheitsgefährdendem oder belästigendem Unrat, Pflanzenbewuchs, Gras, Laub, Schlamm und Schmutz) und die Aufrechterhaltung eines sicheren Verkehrs gewährleistet wird (z.B. Beseitigung von Ästen, Scherben, Verpackungen). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), Wege, Plätze, Gehwege und Radwege wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten oder mit wassergebundener Decke versehenen Straßen (Straßenabschnitte, Straßen), Wegen, Plätzen, Gehwegen und Radwege umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen, Wege, Plätze, Gehwege und Radwege nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, hat der Verursacher zu beseitigen (§ 17 Abs. 1 StrG LSA).

§ 9 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen, Wege, Gehwege und Radwege laut Straßenverzeichnis I und II, durch die nach § 6 Verpflichteten, in der Regel bis zu jedem 3. Sonntag im Monat zu reinigen.
- (2) Die maschinelle Reinigung der im Straßenverzeichnis II aufgeführten Straßen durch die Gemeinde bzw. einen Dritten erfolgt in den Monaten März bis November in der Regel alle 3 Wochen nach dem festgesetzten Reinigungszyklus, insgesamt 14 Reinigungsgänge im Jahr. Der Reinigungszyklus wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (vor Volks- und Heimatfeste, Veranstaltungen, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich von den Verpflichteten nach § 6 gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Schneeräumung

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde führt den Winterdienst bei Bedarf auf allen Straßen gemäß Straßenreinigungsverzeichnis I und II im Rahmen ihrer technischen Möglichkeit und Leistungsfähigkeit nach einer festgelegten Rangigkeit (siehe Anlage 2) durch. Voraussetzung ist, dass sich die Straßen in Bauträgerschaft der Gemeinde Niedere Börde befinden.
- (2) Der Winterdienst auf den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erfolgt durch den zuständigen Baulastträger.
- (3) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten nach § 6 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer Breite von 1,50 m, bei Gehwegen mit einer geringeren Breite ganz vom Schnee zu räumen. Sind die Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahn und



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

6. Jahrgang

06.12.2011

Nr. 08/6

Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegeinrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so gelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (8) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung, durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Länge, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden, § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material, außer Asche, zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 7 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen, Wege, Plätze, Gehwege und Radwege nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 9 gilt entsprechend

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 8 und 9 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt.
 2. entgegen § 9 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 24.04.2006 außer Kraft.

Niedere Börde, 16.11.2011

Tholotowsky
Bürgermeister





Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

6. Jahrgang

06.12.2011

Nr. 08/7

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Niedere Börde, OT Dahlenwarleben

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Abendstraße		X
Am Plan		X
Bauernstraße	X	
Ebendorfer Straße		X
Eichplatz		X
Graseweg	X	
Hohenwarsleber Straße		X
Kirchstraße		X
Krugstraße		X
Klein Ammensleber Straße		X
Lange Straße 1-8, 12-33		X
Lange Straße 9a-11	X	
Mittagstraße		X
Mühlenstraße		X
Neuer Hof		X
Neuer Weg		X
Neue Straße		X
Peterstraße		X
Palm-Kleinau-Weg	X	
Siedlung		X
Telzweg		X
Westertor 1-12, 17-18, 21-24, 26-33		X
Westertor 12a-16, 19-20, 25	X	

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Niedere Börde, OT Gersdorf

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Am Bramberg		X
Dahlenwarsleber Straße		X
Dorfstraße 1-9, 11-13, 15-16, 19-20, 21-22		X
Dorfstraße 10, 14 17-18, 20a, 22	X	
Hermisdorfer Weg		X
Hohenwarsleber Weg 1-10, 13-26		X
Hohenwarsleber Weg 11-12	X	
Rötheweg 1-3a, 3f-4a, 4f-5a, 5f-6a, 6f-7a, 7f-8a, 8f-9a, 9f-10a, 10f-15		X
Rötheweg 3b-3c, 4b-4c, 5b-5e, 6b-6e, 7b-7e, 8b-8e, 9b-9e, 10b-10e	X	
Santersleber Weg		X
Wiesentor		X

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Niedere Börde, OT Gutenswegen

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Ackendorfer Weg 1-4, 8-28		X
Ackendorfer Weg 5-7	X	
Am Gänseberg	X	
Am Mühlenberg	X	
Am Sportplatz	X	
Glüsiger Weg 1-7, 7b, 8-15, 18		X

Glüsiger Weg 7a, 7c, 16-17, 19-22	X	
Groß Ammensleber Weg 1-2, 4-5, 7-11, 16, 18-26		X
Groß Ammensleber Weg 3-3b, 6-6a, 13-14	X	
Hermisdorfer Weg		X
Im Winkel	X	
Kirchenberg		X
Schmidts Berg		X
Steindamm 1-20		X
Steindamm 21-27	X	
Teerstraße 1-17		X
Teerstraße 18-20	X	
Vahldorfer Weg		X
Vor dem Tore 1, 2, 4, 7-8, 10, 11		X
Vor dem Tore 3, 5, 9	X	

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Am alten Sportplatz		X
Am Kanal 1-7		X
Am Kanal 8-10	X	
Bahnhofstraße 1-8, 12-17		X
Bahnhofstraße 9-11	X	
Domäne 1-4		X
Domäne 5-13	X	
Fabrikstraße 1-5, 7, 10-13		X
Fabrikstraße 9-9a	X	
Feldstraße		X
Freiheit 1-10		X
Freiheit 11,12	X	
Gaserei		X
Gatzweg		X
Große Schulstraße		X
Große Straße		X
Haldensleber Straße 1-12, 16-24		X
Haldensleber Straße 13-15, 25-26	X	
Holzweg		X
Kirchplatz		X
Kleine Schulstraße		X
Kleine Straße 1-5		X
Kleine Straße 7-11	X	
Langer Schlag	X	
Lerchenweg		X
Magdeburger Straße		X
Meseberger Straße		X
Privatweg		X
Rosenweg		X
Schäferbreite		X
Tulpenbreite	X	

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Niedere Börde, OT Meseberg

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Dorfstraße		X
Gasse	X	



Amtsblatt für die Gemeinde Nedere Börde

6. Jahrgang

06.12.2011

Nr. 08/8

Lerchenweg	X	
Plankener Straße		X
Winkel		X

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Nedere Börde, OT Jersleben

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Ahornweg		X
Am Ringelhoch		X
Bleicher Weg 1-18		X
Bleicher Weg 19a	X	
Dorfstraße 1-14, 18-27		X
Dorfstraße 15-17a	X	
Gartenweg		X
Kanalstraße		X
Lindenstraße		X
Meitzendorfer Straße 1-6b, 7-15		X
Meitzendorfer Straße 6c-i	X	
Ohregarten		X
Schulstraße		X
Stadtweg		X

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Nedere Börde, OT Klein Ammensleben

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Am Kirchberg		X
An den Plantagen		X
Auf den Plagen	X	
Gersdorfer Weg 1, 4, 6, 19, 22-23, 26		X
Gersdorfer Weg 2-3, 20-21, 24-25	X	
Gutensweger Weg		X
Hermsdorfer Straße		X
Hermsdorfer Weg		X
Im Winkel	X	
Jersleber Weg		X
Krugstraße		X
Lange Straße 1-54		X
Lange Straße 56,58	X	
Lithenbergstraße 1-4, 6		X
Lithenbergstraße 5, 7-10	X	
Meitzendorfer Weg		X
Mühlhof	X	
Mühlhofstraße 2-16		X
Mühlhofstraße 1-1e	X	
Pfingstberg		X

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Nedere Börde, OT Samswegen

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Am Mühlenberg		X
August-Bebel-Straße		X
Bleicher Straße		X
Bornsche Straße		X
Breite Straße 1-4, 50	X	
Breite Straße 5-49, 51-85		X
Buchfinkenweg	X	
Bungalowsiedlung Heidberg	X	
Dorfstraße		X
Friedensallee		X
Hasenbreite		X
Haidberg	X	
Haidbergstraße		X
Hambergstraße 1-16, 22-34		X
Hambergstraße 16a, 16c, 18-21	X	
Jersleber Straße		X
Karl-Marx-Platz	X	
Kohlenberg 1-8, 10, 12, 13, 17, 19-22		X
Kohlenberg 9- 9a, 11, 14-16, 18	X	
Kolonie	X	
Kommunikationsweg		X
Lindhorster Straße		X
Lindhorster Weg	X	
Lindenweg		X
Meseberger Straße		X
Mühlendamm		X
Pappelweg		X
Samsweger Straße		X
Schlehenweg		X
Schmiedestraße	X	
Schulstraße 1,14,15		X
Schulstraße 2-13	X	
Siedlung		X
Sportplatz 1, 3-7		X
Sportplatz 2- 2 h	X	
Teichstraße		X
Wolmirstedter Straße		X
Zur Daukuhle		X
Zum Fahlen Klei		X
Zum Kaliberg		X
Zur Wilke	X	

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Nedere Börde, OT Vahldorf

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Am langen Berg		X
Am Mittellandkanal		X
An der Heerstraße		X
Bahnhofstraße		X



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

6. Jahrgang

06.12.2011

Nr. 08/9

Bauernstraße		X
Birkenweg		X
Gartenstraße		X
Groß Ammensleber Weg		X
Gutensweger Weg		X
Hillersleber Straße		X
Im Winkel	X	
Mühlenweg		X
Pfingstwiesenweg	X	
Teichstraße		X
Wedringer Straße		X
Ziegelei	X	

Anlage 2

Der Winterdienst erfolgt unter Wahrung der Verkehrssicherungspflicht in folgender Rangigkeit:

- 1) Gewerbegebiet Zufahrt Ohrebus
- 2) Gehwege und Parkplätze der öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Kita,) sowie der Freiwilligen Feuerwehren
- 3) Bushaltestellen
- 4) Kreuzungsbereiche
- 5) Unfallschwerpunkte.

Straßenreinigungsgebührensatzung

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S.568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), der §§ 1, 2, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 und §§ 47, 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 15. November 2011 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Niedere Börde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 15.11.2011 durch.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer, die an die im Straßenverzeichnis II aufgeführten Straßen angrenzen.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft nachrangig die Gebührenpflicht
 - a) den Erbbauberechtigten, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist
 - b) den Wohnungseigentümern, sofern dies mit Eintragung ins Grundbuch begründet ist

- c) den Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - d) den dinglich Wohnberechtigten nach § 1093 BGB, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
 - e) den Grund- und Hausverwalter sowie Insolvenzverwalter von an öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Grundstücken.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Bei Grundstücken die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
- (4) Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Gemeinde. Dieser nicht umlagefähige Teil der Kosten beträgt 30%.
- (5) Die Reinigung wird von März bis November in der Regel alle 3 Wochen nach dem festgesetzten Reinigungszyklus durchgeführt, insgesamt 14 Reinigungsgänge im Jahr.



§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt pro laufenden Meter Straßenfront im Jahr **0,41 €**.

§ 5 Unterbrechung der Reinigungspflicht

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück innerhalb eines Monats der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Dieser Verpflichtung haben sowohl der Veräußerer, wie der Erwerber des Grundstückes nachzukommen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem Ersten des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 8 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühren werden jährlich am 15.06. erhoben.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 24.04.2006 außer Kraft.

Niedere Börde, 16.11.2011

Tholotowsky
Bürgermeister





1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Niedere Börde

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) und des § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.08.2005 (GVBl. LSA S.520), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.11.2011 die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Fassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Gemeinde Niedere Börde, vom 03.07.2007, wie folgt beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „3 Grundschulen“ werden durch die Worte „2 Grundschulen“ ersetzt

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „OT Jersleben“ werden die Worte „OT Vahldorf“ angefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „OT Gersdorf“ werden die Worte
„OT Gutenswegen
OT Groß Ammensleben
OT Klein Ammensleben“
als Aufzählung eingefügt.

4. § 4 wird ersatzlos gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Niedere Börde, 16.11.2011

Tholotowsky
Bürgermeisterin



Impressum:

Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

Herausgeber: Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben
Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: www.niedere-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Niedere Börde: Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde,
Frau Erika Tholotowsky

Verteilung: Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet, über den Kulturspiegel der Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich

Redaktion/Bezug: Leiter des Büros der Bürgermeisterin,
Herr Jürgen Werner

Internet: Veröffentlichung unter www.niedere-boerde.de/amsblatt